S 9 P 81/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Nachrang der öffentlichen Zustellung Obdachlsosigkeit Postlagernde Anschrift Wohnungslosigkeit Zustellung mit Einschreiben/Rückschein Zustellung mit PZU
Leitsätze	1. Auch bei einer Beschwerde müssen die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen eines jeden Rechtsmittels erfüllt sein und daher die Beschwerde (auch) den Beschwerdeführer bezeichnen, wozu die Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift mit Angabe der Wohnung nach Ort, Straße, Hausnummer und ggf. weiteren Unterscheidungsmerkmalen ohne Rücksicht auf den Wohnsitz im Rechtssinne zählt. Grundsätzlich nicht ausreichend sind daher die Angabe eines Postfachs oder einer postlagernden Anschrift. 2. Ausnahmen von der Pflicht, die Anschrift zu nennen, können aber im Lichte des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) nach den Umständen des Einzelfalls anerkannt werden, wenn der Rechtsschutzsuchende – wie hier – glaubhaft über eine solche Anschrift nicht verfügt, etwa weil er wohnsitzlos ist (wie BSG, Beschlüsse vom 26.09.2023 B 5 R 21/23 BH, juris, Rn. 6; vom 18.11.2003 B 1 KR 1/02 S, juris, Rn. 9). 3. Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist das Dokument unter Verletzung

zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem das Dokument der Person, an die die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte, tatsächlich zugegangen ist (§ 63 Abs. 2 Satz 1 SGG i.V.m. § 189 ZPO).

4. Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 SGG i.V.m. § 185 Nr. 1 ZPO kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (öffentliche Zustellung) erfolgen, wenn der Aufenthaltsort einer Person unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und auch aller anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes ist im Lichte des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG eine öffentliche Zustellung nur als letztes Mittel zulässig und als ultima ratio nur zu rechtfertigen, wenn eine andere Form der Zustellung nicht oder nur schwer durchführbar ist (wie BSG, Beschluss vom 14.12.2023 B 4 AS 72/23 B, juris, Rn. 7; BFH, Beschluss vom 25.02.2016 X S 23/15 (PKH), juris, Rn. 19; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 13.09.2023 L 8 R 1970/22, juris, Rn. 25).

5. Gegenüber einem obdach-/wohnungslosen Verfahrensbeteiligten obliegt dem Gericht eine gesteigerte Prozessfürsorgepflicht. Es hat daher für die Zustellung eines Schriftstücks einen Weg zu wählen, auf dem am ehesten damit gerechnet werden kann, dass der Beteiligte tatsächlich davon Kenntnis erhält. Ist der Obdachlose postalisch lediglich über die Anschrift einer Beratungsstelle erreichbar, nimmt diese aber keine förmlichen Zustellungen entgegen, muss das Gericht förmlich zuzustellende Schriftstücke zumindest zusätzlich auch mit einfachem Brief an die Anschrift der Beratungsstelle übersenden, damit der Obdachlose die Möglichkeit hat, tatsächlich von dem

	Schriftstück Kenntnis zu nehmen (vgl. BFH, a.a.O., Rn. 20 f.). Gleiches gilt auch dann, wenn Briefe einen obdachlosen Verfahrensbeteiligten nur postlagernd erreichen und die Zustellung an die postlagernde Adresse scheitert. Auch in diesem Fall muss das Gericht das zuzustellende Schriftstück über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung hinaus zumindest zusätzlich auch mit einfachem Brief an die postlagernde Anschrift des obdachlosen Verfahrensbeteiligten senden, damit dieser die Möglichkeit hat, tatsächlich von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen und seinen Anspruch auf rechtliches Gehör zu verwirklichen (wie LSG Baden-Württemberg, a.a.O., Rn. 25).
Normenkette	SGG § 173 SGG § 63 ZPO § 176 ZPO § 185 ZPO § 189

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 P 81/23 ER
Datum	21.08.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 P 2/24 B
Datum	09.04.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Augsburg vom 21.08.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I.

Die Antragstellerin und BeschwerdefÃ¼hrerin (Ast.) begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Verpflichtung der Antrags- und Beschwerdegegnerin (Ag.) zur Benennung von drei Gutachtern zur Feststellung der PflegebedÃ¼rftigkeit sowie zur Zahlung von 70 â¬ pro Woche seit dem 07.07.2022.

Die Ast. ist bei der Ag. kranken- und pflegeversichert.

Da sie wohnungslos/wohnsitzlos ist, hat die Ast. im Verwaltungs- wie im gerichtlichen Verfahren eine postlagernde Adresse in der A StraÃe in A angegeben. Unter dieser Adresse befindet sich ein Einkaufszentrum, in dem u.a. eine Filiale der Deutschen Post AG betrieben wird.

Mit Schreiben vom 01.06.2022 beantragte die Ast. Leistungen aus der Pflegeversicherung und bat um DurchfÃ¼hrung einer mÃ¶glichst kurzfristigen Begutachtung zur Feststellung der PflegebedÃ¼rftigkeit.

Mit Schreiben vom 08.06.2022 teilte die Ag. der Ast. mit, dass ihr Antrag an den Medizinischen Dienst (MD) weitergeleitet worden sei, der einen persÃ¶nlichen Termin zur Begutachtung ausmachen werde. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung des Termins direkt Kontakt mit dem MD aufzunehmen sei.

Mit Schreiben vom 03.11.2022 fragte die Ag. beim MD nach dem Stand der Begutachtung. Am 10.11.2022 teilte der MD mit, dass der Auftrag noch vorliege und zeitnah bearbeitet werde. Mit weiterem Schreiben vom 23.11.2022 gab der MD den Begutachtungsauftrag an die Ag. zurÃ¼ck, da der Auftrag nicht habe bearbeitet werden kÃ¶nnen. Die Ast. sei nicht erreichbar, da sie keine Wohnung habe und es sich bei der angegebenen Adresse nur um eine Postlagerungsanschrift handle. Es werde um AbklÃ¤rung gebeten, da eine Begutachtung nur mÃ¶glich sei, wenn eine Adresse angegeben werde und eine Beurteilung der Wohnsituation mÃ¶glich wÃ¤re.

Die Ast. teilte mit Schreiben vom 04.04.2023 der Ag. mit, dass seit ihrer Antragstellung keine Begutachtung stattgefunden habe. Sie fordere daher die Ag. auf, eine Liste mit drei Gutachtern entsprechend Â§ 18 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 SGB XI zu Ã¼bersenden. Zudem sei ein Betrag von 70 â¬ fÃ¼r jede begonnene Woche seit dem 07.07.2022 entsprechend Â§ 18 Satz 1 SGB XI zu zahlen. Es sei insoweit ein Betrag von 2.800 â¬ fÃ¤llig.

Mit Bescheid vom 14.04.2023 lehnte die Ag. die Benennung von Gutachtern sowie die Zahlung einer VerzÃ¶gerungsgebÃ¼hr ab. Zur BegrÃ¼ndung wurde u. a. darauf hingewiesen, dass eine Begutachtung aufgrund der fehlenden Mitwirkung der Ast. nicht mÃ¶glich gewesen sei. Der MD habe den Begutachtungsauftrag zurÃ¼ckgegeben, da aufgrund einer fehlenden Wohnadresse eine Begutachtung nicht mÃ¶glich gewesen sei. Es werde um Mitteilung einer Adresse sowie einer Telefonnummer gebeten, damit eine erneute Begutachtung in Auftrag gegeben werden kÃ¶nne.

1.

Hiergegen legte die Ast. mit Schreiben vom 03.05.2023 Widerspruch ein und stellte mit Schreiben vom 15.05.2023 einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Augsburg (SG), gerichtet auf Benennung von drei Gutachtern sowie der Zahlung von 70 â¬ je begonnene Woche seit dem 07.07.2022.

Mit Beschluss vom 21.08.2023 hat das SG diesen Antrag abgelehnt. Das Gericht habe sich im Rahmen der summarischen PrÃ¼fung nicht davon Ã¼berzeugen kÃ¶nnen, dass ein Anordnungsanspruch â hier ein Recht auf Benennung von drei Gutachtern sowie auf Zahlung einer Sanktion von 70 â¬ je Woche â bestehe. Es lÃ¤gen auch erhebliche Zweifel an einem Anordnungsgrund vor:

* Vorliegend habe die Ag. den Antrag auf Pflegeleistungen der Ast. umgehend an den MD weitergeleitet, der mehrfach versucht habe, mit der Ast. einen Begutachtungstermin auszumachen. Eine Begutachtung sei gescheitert, weil von der Ast. weder eine Wohnadresse, noch eine Adresse zu Begutachtung, noch eine Telefonnummer zur Kontaktaufnahme mitgeteilt worden sei. Die Ast. sei sowohl von der Ag. als auch vom MD auf diesen Sachverhalt hingewiesen worden. Eine Begutachtung nach Aktenlage sei nur beim Vorliegen einer eindeutigen Aktenlage mÃ¶glich. Da es sich hierbei um eine Ausnahmevorschrift handele, sei diese eng auszulegen. Die Ast. habe zur PrÃ¼fung des Sachverhalts keine Ã¤rztlichen Unterlagen eingereicht, nicht auf behandelnde Ãrzte verwiesen und im gerichtlichen Verfahren die Einholung von Befunden durch die Verweigerung der Schweigepflichtsentbindungen verhindert. Insoweit sei eine Begutachtung nach Aktenlage nicht mÃ¶glich (gewesen). Insoweit habe die Ag. die nicht fristgerechte Begutachtung nicht zu vertreten.

* Eine Verpflichtung der Ag. zur Zahlung der pauschalen Zusatzzahlung nach Â§ 18 Abs. 3b SGB XI fÃ¼r die dort genannten VerzÃ¶gerungsfÃ¤lle bestehe nicht. Auch hier bestehe eine Zahlungspflicht nicht, wenn die Pflegekasse die VerzÃ¶gerung nicht zu vertreten habe. Dies sei z. B. dann der Fall, wenn die VerzÃ¶gerung vom Antragsteller selbst, insbesondere durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten oder seinem Umfeld verursacht worden sei. Hier sei die VerzÃ¶gerung von der Ast. selbst und durch die fehlende Angabe von MÃ¶glichkeiten, mit ihr Kontakt aufzunehmen, verursacht.

* Es bestÃ¼nden aber auch erhebliche Zweifel am Vorliegen eines Anordnungsgrundes. Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG wÃ¤re eine Anordnung nur mÃ¶glich, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheinen wÃ¼rde. Ein Anordnungsgrund sei nicht glaubhaft gemacht. Der Eintritt von schweren und unzumutbaren, durch eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr auszugleichenden Nachteilen im Sinne einer GefÃ¤hrdung von wesentlichen oder grundgesetzlich geschÃ¼tzten RechtsgÃ¼tern ohne die begehrte einstweilige Anordnung, sei nicht vorgetragen oder ersichtlich.

Am 21.08.2023 hat die Kammervorsitzende die Ã¶ffentliche Zustellung des Beschlusses vom 21.08.2023 verfÃ¼gt (Aushang an der Gerichtstafel am 24.08.2023, Abhang am 25.09.2023).

Mit Schreiben vom 10.11.2023 hat sich die Ast. an das SG gewandt und vorgetragen, dass sie aus einer Mitteilung der Ag. â□□jetztâ□□ erfahren habe, dass in der Sache am 21.08.2023 ein Beschluss ergangen sei, der ihr jedoch nicht zugestellt worden sei. Sie bitte daher umgehend um Ã□bersendung des Beschlusses und um Mitteilung des Grundes, weshalb der Beschluss ihr nicht Ã¼bersandt worden sei. Sollte der Beschluss Ã¶ffentlich zugestellt worden seien, habe das SG darzulegen, welche MaÃ□nahmen im Einzelnen zuvor unternommen worden seien, um das Schreiben der Ast. zustellen zu kÃ¶nnen.

Mit Schreiben vom 21.11.2023 hat das SG versucht, den Beschluss vom 21.08.2023 und zahlreiche weitere SchriftstÃ¼cke der Ast. mit Postzustellungsurkunde (PZU) zuzustellen. Das Schreiben ist am 30.11.2023 als unzustellbar zurÃ¼ckgekommen.

Auf das weitere Schreiben der Ast. vom 11.12.2023 hat das SG der Ast. mit einfachem Schreiben vom 18.12.2023 das Schreiben vom 21.11.2023 nebst Anlagen nochmals geschickt.

2.
Mit Schreiben vom 22.12.2023 hat sich die Ast. an das Bayerische Landessozialgericht (LSG) gewandt und eine â□□auÃ□erordentliche Beschwerdeâ□□ erhoben. Die 9. Kammer des SG habe am 21.08.2023 einen Beschluss erlassen, der der Ast. nicht zugestellt worden sei. Erst aus einem Schreiben der Ag. habe die Ast. von dem Beschluss erfahren. Mit Schreiben vom 10.11.2023 und 11.12.2023 sei die Kammer dazu aufgefordert worden, den Beschluss der Ast. zu Ã¼bersenden. Dem sei die Kammer bis dato nicht nachgekommen.

Mit Schreiben vom 29.01.2024 hat sich der Berichterstatter an die Ast. gewandt und mitgeteilt, dass aufgrund des Schreibens des SG vom 18.12.2023 davon auszugehen sei, dass der Ast. der Beschluss des SG vom 21.08.2023 inzwischen vorliege. Auf den Hinweis im Ã□brigen wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 05.02.2024 hat die Ast. zur weiteren BegrÃ¼ndung der Beschwerde vorgetragen, dass der Beschluss des SG auf WillkÃ¼r basiere. Ihr sei der Beschluss (erst) am 08.01.2024 zugegangen. Vom Erlass des Beschlusses habe sie erst aus einem Schreiben der Ag. vom 20.10.2023 erfahren. Daraufhin habe sie den Beschluss mit Schreiben vom 10.11.2023 von der Kammer eingefordert. Das SG sei dem nicht nachgekommen. Auch auf das erneute Anschreiben vom 11.12.2023 habe die Kammer nicht reagiert. Erst auf die â□□auÃ□erordentliche Beschwerdeâ□□ vom 22.12.2023 beim LSG habe die Kammer den Beschluss der Ast. zugesandt. Neben dem Beschluss seien das Gerichtsschreiben vom 21.11.2023 und die darin aufgefÃ¼hrten Abschriften beigefÃ¼gt gewesen. Das Schreiben bezwecke zu suggerieren, dass die Kammer dem Herausgabeverlangen des erlassenen Beschlusses im Schreiben der Ast. vom 10.11.2023 nachgekommen sei. Laut dem Briefkopf solle das Schreiben mittels PZU versandt worden sein, was bestritten werde. Davon abgesehen wÃ¼rden Schreiben, die mit PZU versandt werden, ausschlieÃ□lich nur an eine Wohnanschrift und nicht an eine Postlagernd-Adresse zugestellt.

Die Ã¶ffentliche Zustellung des Beschlusses vom 21.08.2023 basiere auf keiner Rechts-grundlage. Vor der Anordnung der Ã¶ffentlichen Zustellung hÃ¤tte die Kammer zumindest einen bzw. weiteren Zustellversuch unternehmen mÃ¼ssen, wozu die MÃ¶glichkeit bestanden habe, das Schreiben per Einschreiben mit RÃ¼ckschein zuzustellen. Zum Nachweis der Zustellung genÃ¼ge der RÃ¼ckschein. Die Kammer habe diese alternative Zustellung jedoch offensichtlich bewusst nicht in ErwÃ¤gung gezogen und unterlassen. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Ã¶ffentliche Zustellung seien nicht gegeben (gewesen). Zumutbare Nachforschungen hÃ¤tten durchgefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen. Das (erste) Schreiben der Kammer vom 22.05.2023, das durch die Deutsche Post befÃ¶rdert worden sei, sei auf der Postfiliale in A angekommen und habe von der Ast. entgegengenommen werden kÃ¶nnen. Alle nachfolgenden Gerichtsschreiben habe die Kammer angeblich entweder Ã¼ber einen privaten Postdienstanbieter versandt oder mittels PZU zustellen wollen und hÃ¤tten infolgedessen die Ast. nicht erreichen kÃ¶nnen. Die Ast. habe es daher nicht zu verantworten, dass die Gerichtsschreiben und der Beschluss nicht zugestellt werden konnten.

In der Sache hat die Ast. vorgetragen, dass die Ag. den MD den Auftrag zur Begutachtung zur Feststellung der Pï¬egebedÃ¼rftigkeit mit dem Wissen erteilt habe, dass die Ast. wohnungslos sei und es sich bei ihrer Anschrift lediglich um eine Postlagernd-Adresse handele. Dies sei auch unschwer vom MD selbst zu erkennen (gewesen). Die Ag. wie auch der MD hÃ¤tten deshalb von vornherein gewusst, dass eine Begutachtung nur im Lebensumfeld der Ast. hÃ¤tte stattfinden kÃ¶nnen, also auf der StraÃe oder aber, was der Ag. an und fÃ¼r sich hÃ¤tte bekannt sein mÃ¼ssen, in derartigen Lebenslagen in einer Ã¶rtlichen Sozialstation (hier: A). Auf diese MÃ¶glichkeit der BegutachtungsstÃ¤tte hÃ¤tte die Ag. den MD hinweisen mÃ¼ssen, was die Ag. jedoch unterlassen habe. Dass der MD dennoch zwei (Alibi-)Termine zur Begutachtung an die Postlagernd-Adresse der Ast. mitgeteilt habe, die von ihm selbst nicht eingehalten worden seien, spreche fÃ¼r sich und gehe letztlich zu Lasten der Ag.

Mit Schreiben vom 07.11.2022 habe sich der MD erneut gemeldet und einen Termin zur Begutachtung fÃ¼r den 23.11.2022 unter der Postlagernd-Adresse der Ast. bestimmt, obwohl es fÃ¼r den MD anhand der Adresse unschwer erkennbar gewesen sei, dass es sich hier nicht um eine Wohnanschrift, sondern lediglich um eine Postlagernd-Adresse handele. Der MD sei deshalb darauf hingewiesen worden, dass die Ast. keine Wohnung habe und deshalb darum gebeten worden, einen Ort in A zu benennen, wo die Begutachtung stattfinden kÃ¶nne. Der MD habe weder auf die Mitteilung reagiert noch sei er zum vereinbarten Termin vor der Postfiliale in A erschienen. Wenn die Kammer die Behauptung aufstelle und damit den Eindruck erwecken wolle, die Ast. habe den Termin am 23.11.2022 mit dem MD abgesagt, im Sinne, dass die Ast. kein Interesse an einer Begutachtung gehabt habe, so sei dies unzutreffend.

Die Ag. kenne den Gesundheitszustand der Ast. nur zum Teil aus seinen Unterlagen heraus. Dennoch halte es die Ag. nicht fÃ¼r notwendig dafÃ¼r Sorge zu tragen, ihrer gesetzlichen Verpï¬ichtung nachzukommen und eine rasche Begutachtung durch die Benennung von drei Gutachtern zu ermÃ¶glichen. Stattdessen wolle die

Ag. im gerichtlichen Verfahren suggerieren, dass bei der wohnungslosen Ast. und somit einem atypischen Fall eine Begutachtung nicht durchfÃ¼hrbar sei. Wenn die Ast. nun mal Ã¼ber keine Wohnung verfÃ¼ge, mÃ¼sse zwangslÃ¤uï¬g eine Begutachtung dort stattï¬nden, wo eine solche Untersuchung ersatzweise mÃ¶glich sei, wie beispielsweise in der Ã¶rtlichen Sozialstation in A. Ob Hilfebedarf bei der Verrichtung des tÃ¤glichen Lebens benÃ¶tigt werde, lasse sich ortsunabhÃ¤ngig feststellen, wie Â§ 18 Abs. 3 Satz 3 SGB XI (alt) aufzeige, wonach die Begutachtung auch im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nne. In dem zu erstellenden Gutachten habe der SachverstÃ¤ndige bei vorliegender Pï¬egebedÃ¼rftigkeit der Ast. deren aktuelle Lebenssituation miteinzubeziehen und aufzuzeigen, wie die Pï¬ege der Ast. sichergestellt werden kÃ¶nne.

Mit weiterem Schreiben vom 12.02.2024 hat die Ast. nochmals betont, dass erst nachdem sich das LSG mit dem SG wegen der Beschwerde offenkundig am 27.12.2023 in Verbindung gesetzt habe, der Beschluss vom 21.08.2023 mit weiteren Unterlagen zur Post aufgegeben worden sei, wie der Poststempel auf dem Kuvert des angeblich am 18.12.2023 erstellten Schreibens ausweise. Die SchriftstÃ¼cke seien der Ast. am 08.01.2024 zugegangen. Sofern die eingereichte Beschwerde vom 05.02.2024 gegen den Beschluss des SG vom 21.08.2023 in diesem Beschwerdeverfahren (L 5 P 2/24 B) fortgesetzt werde, bleibe die Beschwerde folglich aufrechterhalten.

Mit Schriftsatz vom 26.02.2024 hat die Ag. dahingehend erwidert, dass die Erhebung der Beschwerde beim LSG am 27.12.2023 und somit nach Ablauf der Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses vom 21.08.2023 erfolgt sei. Laut Schreiben der Ast. vom 05.02.2024 sei diese VerzÃ¶gerung nicht von ihr zu verantworten. Nach Durchsicht der Unterlagen sei von einer fristgerechten Zustellung des Beschlusses auszugehen. Die
Ast. verfÃ¼ge Ã¼ber keinen bekannten Aufenthaltsort. In diesem Fall erfolge eine Ã¶ffentliche Zustellung durch das SG.

Die fehlende Wohnadresse der Ast. fÃ¼hre im gesamten Verfahren zu Problemen und VerzÃ¶gerungen. Eine Begutachtung sei daran gescheitert, dass von der Ast. weder eine Wohnadresse, noch eine Adresse zur Begutachtung, noch eine Telefonnummer zur Kontaktaufnahme mitgeteilt worden sei. Im Antragsverfahren auf einstweiligen Rechtsschutz habe die Ag. der Ast. am 10.08.2023 angeboten, dass eine Begutachtung in einer Unterkunft fÃ¼r Wohnungslose oder in der Bahnhofsmission A stattfinden kÃ¶nne. Die Ast. sei gebeten worden, sich diesbezÃ¼glich mit der stÃ¤dtischen Sozialarbeiterin Frau W-S in Verbindung zu setzen. Dieses Angebot sei nicht in Anspruch genommen worden. Das an das SG gerichtete Schreiben vom 10.08.2023 hat dem Schriftsatz vom 26.02.2024 beigelegen.

Mit Schriftsatz vom 15.03.2024 hat die Ast. mitgeteilt, dass ihr das Schreiben der Ag. vom 10.08.2023 bis dato unbekannt gewesen sei.

Die Ast. beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Beschluss des SG vom 21.08.2023 aufzuheben und die Ag. im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Ast. drei Gutachter zu benennen sowie einen Betrag von 70 â¬ pro Woche wegen FristÃ¼berschreitung seit dem 07.07.2022 zu bewilligen.

Die Ag. beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Im Ãbrigen wird auf die Prozessakten des LSG (L 5 P 2/24 B) und des SG (S 9 P 81/23 ER) sowie auf die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

II.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des SG vom 21.08.2023 ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 172, 173 SGG), hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Der ZulÃ¤ssigkeit der Beschwerde steht nicht entgegen, dass die Ast. keine Wohnanschrift, sondern eine postlagernde Adresse angegeben hat. Zwar mÃ¼ssen (auch) bei der Beschwerde die allgemeinen ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzungen eines jeden Rechtsmittels erfÃ¼llt sein (vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Kommentar zum SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 176 Rn. 3) und daher die Beschwerde (auch) den BeschwerdefÃ¼hrer bezeichnen, wozu die Angabe des vollstÃ¤ndigen Namens und der Anschrift mit Angabe der Wohnung nach Ort, StraÃe, Hausnummer und ggf. weiteren Unterscheidungsmerkmalen ohne RÃ¼cksicht auf den Wohnsitz im Rechtssinne zÃ¤hlt. GrundsÃ¤tzlich nicht ausreichend sind daher die Angabe eines Postfachs (BVerwG, Urteil vom 13.04.1999 â 1 C 24/97, juris, Rn. 27 ff. zu Â§ 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO) oder einer postlagernden Anschrift (Bayer. LSG, Urteil vom 02.08.2017 â L 9 AL 212/14, juris, Rn. 43). Ausnahmen von der Pflicht, die Anschrift zu nennen, kÃ¶nnen aber im Lichte des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls anerkannt werden, wenn der Rechtsschutzsuchende glaubhaft Ã¼ber eine solche Anschrift nicht verfÃ¼gt, etwa weil er wohnsitzlos ist (BSG, BeschlÃ¼sse vom 26.09.2023 â B 5 R 21/23 BH, juris, Rn. 6; vom 18.11.2003 â B 1 KR 1/02 S, juris, Rn. 9; jeweils unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 13.04.1999 â 1 C 24/97, juris, Rn. 27 ff.). Im vorliegenden Fall verfÃ¼gt die Ast., wie dem Senat auch aus anderen von ihr betriebenen Verfahren bekannt ist, glaubhaft Ã¼ber keinen festen Wohnsitz und hat daher eine postlagernde Adresse in der A StraÃe in A angegeben, unter der sich ein Einkaufszentrum befindet, in dem u.a. eine Postfiliale betrieben wird.

Die Beschwerde ist auch fristgerecht eingelegt worden. GemÃ¤Ã Â§ 173 SGG ist die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht (Satz 1) oder Landessozialgericht (Satz 2) schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen. LÃ¤sst sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist das Dokument unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem das Dokument der Person, an die die Zustellung

dem Gesetz gemÃ¤Ã gerichtet war oder gerichtet werden konnte, tatsÃ¤chlich zugegangen ist (Â§ 63 Abs. 2 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 189 ZPO). In Anwendung dieser MaÃstÃ¤be gilt der Beschluss des SG vom 21.08.2023 der Ast. am 08.01.2024 als zugestellt. Denn der Beschluss, den das SG mit einfachem Brief vom 18.12.2023 nochmals an die Ast. gesandt hat, ist dieser jedenfalls am 08.01.2024 tatsÃ¤chlich zugegangen. Dies ergibt sich aus dem Schreiben der Ast. vom 12.02.2024, mit dem sie nochmals darauf hingewiesen hat, dass sie der Beschluss des SG vom 21.08.2023 erst am 08.01.2024 erreicht hat, nachdem sie sich mit ihrer â auÃerordentlichen Beschwerdeâ an das LSG gewandt und um Zustellung des Beschlusses des SG gebeten hatte. Da sich ein zeitlich spÃ¤teres Zuleitungsschreiben nicht in der Prozessakte des SG befindet, hÃ¤lt der Senat es wegen der VerzÃ¶gerungen rund um die Weihnachtsfeiertage fÃ¼r glaubhaft, dass das Schreiben des SG vom 18.12.2023 die Ast. unter ihrer postlagernden Adresse erst am 08.01.2024 erreicht hat.

Insbesondere gilt der Beschluss des SG vom 21.08.2023 hier nicht gemÃ¤Ã Â§ 63 Abs. 2 Satz 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 185 ff. ZPO als zugestellt. Zwar hat die Kammervorsitzende am 21.08.2023 die Ã¶ffentliche Zustellung des Beschlusses an die Ast. verfÃ¼gt und ist der Aushang der entsprechenden Benachrichtigung am 24.08.2023 erfolgt, so dass die fÃ¼r den Eintritt der Zustellungsfiktion des Â§ 188 Satz 1 ZPO maÃgebliche Monatsfrist gemÃ¤Ã Â§ 64 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SGG hier mit Ablauf des 25.09.2023, dem auf den Sonntag (Fristende) folgenden Montag, vergangen wÃ¤re. Allerdings war die Ã¶ffentliche Zustellung des Beschlusses des SG vom 21.08.2023 unwirksam, weil die Voraussetzungen fÃ¼r eine Ã¶ffentliche Zustellung zum Zeitpunkt ihrer Bewilligung nicht gegeben waren. GemÃ¤Ã Â§ 63 Abs. 2 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 185 Nr. 1 ZPO kann die Zustellung durch Ã¶ffentliche Bekanntmachung (Ã¶ffentliche Zustellung) erfolgen, wenn der Aufenthaltsort einer Person unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder ZustellungsbevollmÃ¤chtigten nicht mÃ¶glich ist. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG und auch aller anderen obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes ist im Lichte des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r gemÃ¤Ã Art. 103 Abs. 1 GG eine Ã¶ffentliche Zustellung nur als letztes Mittel zulÃ¤ssig und als ultima ratio nur zu rechtfertigen, wenn eine andere Form der Zustellung nicht oder nur schwer durchfÃ¼hrbar ist (vgl. zuletzt BSG, Beschluss vom 14.12.2023 â B 4 AS 72/23 B, juris, Rn. 7; BFH, Beschluss vom 25.02.2016 â X S 23/15 (PKH), juris, Rn. 19; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 13.09.2023 â L 8 R 1970/22, juris, Rn. 25; jeweils m.w.N.). GegenÃ¼ber einem obdach-/wohnungslosen Verfahrensbeteiligten obliegt dem Gericht eine gesteigerte ProzessfÃ¼rsorgepflicht (vgl. BFH, Beschluss vom 25.02.2016, a.a.O., Rn. 20, fÃ¼r Â§ 53 FGO als Parallelvorschrift zu Â§ 63 SGG). Es hat daher fÃ¼r die Zustellung eines SchriftstÃ¼cks einen Weg zu wÃ¤hlen, auf dem am ehesten damit gerechnet werden kann, dass der Beteiligte tatsÃ¤chlich davon Kenntnis erhÃ¤lt (vgl. BFH, a.a.O., Rn. 21). Ist der Obdachlose postalisch lediglich Ã¼ber die Anschrift einer Beratungsstelle erreichbar, nimmt diese aber keine fÃ¶rmlichen Zustellungen entgegen, muss das Gericht fÃ¶rmlich zuzustellende SchriftstÃ¼cke zumindest zusÃ¤tzlich auch mit einfachem Brief an die Anschrift der Beratungsstelle Ã¼bersenden, damit der Obdachlose die MÃ¶glichkeit hat, tatsÃ¤chlich von dem SchriftstÃ¼ck Kenntnis zu nehmen (vgl. BFH, a.a.O., Rn. 20 f.). Gleiches gilt auch dann, wenn Briefe einen obdachlosen

Verfahrensbeteiligten nur postlagernd erreichen und die Zustellung an die postlagernde Adresse scheitert. Auch in diesem Fall muss das Gericht das zuzustellende SchriftstÃ¼ck Ã¼ber die Bewilligung der Ã¶ffentlichen Zustellung hinaus zumindest zusÃ¤tzlich auch mit einfachem Brief an die postlagernde Anschrift des obdachlosen Verfahrensbeteiligten senden, damit dieser die MÃ¶glichkeit hat, tatsÃ¤chlich von dem SchriftstÃ¼ck Kenntnis zu nehmen und seinen Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r zu verwirklichen (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, a.a.O., Rn. 25).

Im vorliegenden Fall genÃ¼gt die Ã¶ffentliche Zustellung des Beschlusses des SG vom 21.08.2023 nicht diesen Anforderungen. Abgesehen davon, dass das SG bereits zuvor gerichtliche Schreiben ohne Not Ã¶ffentlich zugestellt hat, obwohl bei einer postlagernden Adresse zunÃ¤chst die Versendung mit einfachem Brief und ggf. dann mit Einschreiben/ RÃ¼ckschein (Â§ 176 Abs. 1 ZPO) nahegelegen hÃ¤tte, ist die Ã¶ffentliche Zustellung des Beschlusses am 21.08.2023 verfÃ¼gt worden, ohne zuvor eine Versendung mit einfachem Brief und ggf. dann mit Einschreiben/RÃ¼ckschein versucht zu haben. DarÃ¼ber hinaus ist â nach den zuvor genannten GrundsÃ¤tzen â mit der Ã¶ffentlichen Zustellung des Beschlusses dieser nicht auch zusÃ¤tzlich mit einfachem Brief an die postlagernde Anschrift der Ast. gesendet worden. Der Umstand, dass das SG den Beschluss spÃ¤ter mit einfachem Brief vom 18.12.2023 an die postlagernde Anschrift der Ast. versandt hat, Ã¤ndert nichts daran, dass die Voraussetzungen der Ã¶ffentlichen Zustellung am 21.08.2023 nicht vorlagen. Die GewÃ¤hrung nachtrÃ¤glichen GehÃ¶rs genÃ¼gt den Anforderungen des Art. 103 Abs. 1 GG nur in AusnahmefÃ¤llen, wenn dies zum Schutz gewichtiger Interessen erforderlich ist, weil vorheriges GehÃ¶r den Zweck der MaÃnahme vereitelten wÃ¼rde oder die Entscheidung nach vorheriger AnhÃ¶rung zu spÃ¤t kÃ¤me (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 13.09.2023 a.a.O., Rn. 26 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier ersichtlich nicht vor.

Die Beschwerde der Ast. ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat sich das SG nach den im vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzverfahren geltenden MaÃstÃ¤ben im angegriffenen Beschluss vom 21.08.2023 nicht davon Ã¼berzeugen kÃ¶nnen, dass ein Anordnungsanspruch â hier ein Recht auf Benennung von drei Gutachtern sowie auf Zahlung einer Sanktion von 70 â¬ je Woche seit dem 07.07.2022 â und ein Anordnungsgrund glaubhaft (gemacht) sind. Der Senat weist die Beschwerde aus den GrÃ¼nden des angefochtenen Beschlusses des SG zurÃ¼ck und nimmt nach eigener WÃ¼rdigung gemÃ¤Ã Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG auf diese GrÃ¼nde Bezug.

Abgesehen davon, ist fÃ¼r den Senat nicht nachvollziehbar, dass Zeit und Ort zur Begutachtung der Ast. offenbar bis heute nicht vereinbart werden konnten. Dass die Ast. wohnungslos ist und Ã¼ber keinerlei KontaktmÃ¶glichkeiten auÃer der postlagernden Adresse verfÃ¼gt, ist eine Sache. Sie hat dennoch einen Anspruch auf Begutachtung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, den die Ag. solange versuchen muss umzusetzen, bis es ihr gelingt, die Ast. Ã¼ber die postlagernde Adresse zu erreichen. Dass sich das im Schreiben vom 10.08.2023 enthaltene

Angebot zur Begutachtung in der Bahnhofsmission A an das SG gerichtet hat, genÃ¼gt dafÃ¼r nicht. Andererseits ist es Sache der Ast., die beim SG und LSG zahlreiche Verfahren betreibt, die postlagerfÃ¼hrende Postfiliale regelmÃ¤Ãig aufzusuchen, damit sichergestellt werden kann, dass gerichtliche Schreiben und Schreiben der Ag. die Ast. auch erreichen.

Nach alledem konnte die Beschwerde keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG unanfechtbar.

Â

Erstellt am: 17.04.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024